

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai

[urn:nbn:de:bsz:31-333132](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-333132)

Fünfzehnte Plenarsitzung vom 24. Mai.

Ein Abgeordneter hält einen Vortrag über die in paritätischen Gemeinden obwaltende Unbilligkeit in Beziehung zu Schulhausbauten, und stellt die Anfrage, ob in einzelnen Fällen nicht lieber Gemeindeschulen, wie im Großherzogthum Hessen, statt Confectionschulen errichtet werden sollten, eben um den Härten des Schulgesetzes auszuweichen.

Nachdem der Herr Präsident die Erklärung gegeben, wie dieser Gegenstand schon längere Zeit der Regierung anliege und jetzt noch Verathungen über die Art der Abhilfe bei den höchsten Staatsstellen im Werke seyen, erklärte der Proponent, keinen eigentlichen Antrag stellen, sondern sich bei den erhaltenen Mittheilungen beruhigen zu wollen.

Auch der Synode ist es beruhigend, zu wissen, daß sich die hohe Regierung mit dieser Angelegenheit beschäftige.

Die erste Commission erstattet nunmehr ihren Bericht über den S. 67 enthaltenen Antrag über die Feststellung des Geschäftskreises der Diöcesansynoden.

Dieselbe stellte sich, bevor sie zur näheren Erörterung der an dem angerufenen Orte angegebenen Anträge schritt, die Frage:

Ob es überhaupt ein Bedürfnis für die Kirche sey, den Geschäftskreis der Diöcesansynoden näher zu bestimmen?

Die Commission konnte darauf nicht in Abrede stellen, daß eine nähere Bestimmung des Geschäftskreises der Diöcesansynode nicht bloß seit der Union als ein allgemeines Bedürfniß gefühlt, sondern von den Diöcesen des Landes gewünscht, von der Generalsynode beantragt, von den obersten Kirchenbehörden verheißen und durch höchste Sanction vom Jahr 1835 in Aussicht gestellt sey.

Schon die Unionsurkunde schließt den §. 6 der Beilage B über Kirchenverfassung mit den Worten:

„Die Befugnisse und Pflichten dieser Diöcesansynode spricht die Synodalordnung aus.“ —

Die Generalsynode vom Jahr 1834 legt in ihrem Hauptberichte, im Hinblick auf diesen §. 6 der Kirchenverfassung, folgenden Beschluß in Antrag zur höchsten Genehmigung vor:

„Daß eine der jetzigen Kirchenverfassung anpassende Synodalordnung verfaßt, der nächsten Generalsynode zur Berathung vorgelegt, und darin insbesondere auch darauf Bedacht genommen werden wolle, die Befugnisse und die Wirksamkeit des landesherrlichen Commissärs durch eine genaue Instruction zu bestimmen.“

Das Bedürfniß nach einer der jetzigen Kirchenverfassung anpassenden Synodalordnung wurde auch von der Generalsynode 1834 so lebendig gefühlt, und dieser Antrag so einstimmig beschloffen, daß, laut dem Protokoll der sechzehnten Plenarsitzung, nicht bloß der Prälat Hüffel, sondern selbst auch der Präsident der Synode, Minister Winter, dieselbe für die künftige Synode zusagte; und die höchste großherzogliche Sanction zu dem Hauptberichte der Generalsynode vom Jahr 1834 enthält auch unter Nr. 4 hierüber folgende Genehmigung:

„Ebenso soll Uns die evangelisch-protestantische oberste Kirchenbehörde die zur Ergänzung oder Verbesserung der Diöcesansynodalordnung etwa nöthigen Bestimmungen in Vorschlag bringen.“

(Schluß folgt.)

Zu dieser Nummer gehört der Bericht über die Classification der Pfarrebesoldungen in drei Abtheilungen, welcher sich an den Schluß der dreizehnten Plenarsitzung anreicht.